

ETL | Monatsticker

„Unternehmerfrühstück Online“

Gleich geht's los

Start 10:00 Uhr

10. Februar 2021



ETL

Jetzt
kostenfrei
anmelden!

ETL Monatsticker

Unternehmerfrühstück Online

Steuern und Recht kurz
und prägnant

Unsere Themen

1. Aktuelles kurz & knapp
2. Kinderbetreuung zu Hause – wie lange noch?
3. Homeoffice
4. Zuschüsse in der Corona-Pandemie
5. Maskenpflicht im Unternehmen?
6. Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

50 JAHRE ETL

30 JAHRE 1. Februar
1991 - 2021
ETL | Schmidt & Partner

Aktuelles kurz & knapp



ETL

ETL

Was Unternehmer 2021 wissen müssen

- Investitionsabzugsbetrag ab 2020 neu geregelt:
 - Höhe: **50%** der voraussichtlichen Anschaffungskosten
 - Betriebsvermögensgrenze ist aufgehoben
 - Einheitliche Gewinngrenze von **200.000 Euro**
- Degressive Abschreibung wieder möglich
 - Für abnutzbare materielle Wirtschaftsgüter, die zwischen 01.01.2020 und 31.12.2021 angeschafft werden
 - Höhe: **25%**, höchstens des 2,5-fache der linearen Abschreibung

Was Unternehmer 2021 wissen müssen

- Steuerstundung verlängert
 - für Steuern, die bis 31.03.2021 entstanden sind
 - längstens bis 30.06.2021
 - **Hinweis:** Umsatzsteuersondervorauszahlung 2021 evtl. Null Euro
- Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt
 - für Steuern, die bis 31.03.2021 entstanden sind
 - bis 30.06.2021, längstens 31.12.2021 mit Ratenzahlung
 - Erlass von Säumniszuschlägen
- Anpassung von Vorauszahlungen
- Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 verlängert bis zum 31.08.2021

Was Unternehmer 2021 wissen müssen

- Höhere Entfernungspauschale ab **21. Kilometer**
 - 2021-2023 je 0,35 Euro 2024-2026 je 0,38 Euro
 - **ACHTUNG:** nicht bei Dienstreisen → unverändert 0,30 Euro je Kilometer
- Pauschale für Arbeit im Homeoffice
 - Voraussetzung: kein häusliches Arbeitszimmer (steuerlich)
 - Betriebsausgabenabzug: Je vollen Arbeitstag 5 Euro, max. 600 Euro im Jahr (= 120 Tage)
 - **ACHTUNG:** Wegfall der Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte!!!
- Steuerlicher Zinssatz (0,5% p.m. = 6% p.a.) ab 2010 verfassungswidrig?
 - **Hinweis:** Auch der Säumniszuschlag?!?!?! (1% p.m. = 12% p.a.)

Was Arbeitgeber 2021 wissen müssen

- Auszahlung Corona-Prämie bis **30.06.2021** verlängert
 - Max. 1.500 € (einmalig) für Zahlungen vom 01.03.2020-30.06.2021
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld
 - 100 % bis 30.06.2021
 - 50% bis 31.12.2021
 - Weiterbildung während Kurzarbeit → Erhöhung auf 100%
- Zuschüsse zum KUG bis 31.12.2021 steuer- und sv-frei bei Aufstockung bis 80%
- BAV-Förderbetrag angehoben
 - AG-Zuschuss mind. 240 Euro/Jahr
 - Monatlicher Arbeitslohn max. 2.575 Euro
 - Höhe: 30% des Arbeitgeberbeitrages → mind. 72 Euro, max. 288 Euro

Was Arbeitgeber 2021 wissen müssen

- Anhebung der Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro auf 50 Euro monatlich **ab 2022**
- Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten auch für 2021 erhöht
 - von 44.590 € auf 46.060 € / Jahr

Ehrenamtliches Engagement wird besser honoriert

- Übungsleiterpauschale steigt von 2.400 Euro auf 3.000 Euro
- Ehrenamtspauschale steigt von 720 Euro auf 840 Euro
- Vereinfachter Spendennachweis zukünftig bis 300 Euro
 - Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug ausreichend

Kinderbetreuung zu Hause

Wie lange noch?



Kinderbetreuung zu Hause – wie lange noch?

- Arbeitnehmer mit Kinder bis 12 Jahren haben Aufsichtspflicht
- wenn sich Arbeitnehmer um ihre Kinder kümmern müssen, steht ihnen kein Entgeltanspruch zu
- Lösung: § 56a IfSG – Zahlung Arbeitsentgelt und Erstattung an Arbeitgeber
- **ABER:** es darf keine Notbetreuung möglich sein
- prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen systemrelevant ist und Ihr Mitarbeiter daher auch
- lassen Sie sich vom Arbeitgeber des Ehegatten Ihres Arbeitnehmers bescheinigen, dass keine Systemrelevanz besteht

Home Office



Home Office

- § 618 BGB – Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
 - Anspruch auf Homeoffice? Wenn AN geschützt werden muss
 - vertragliche Regelung zw. AG und AN notwendig
- Welche Arbeiten können im Homeoffice ausgeführt werden?
- Ist das notwendige Equipment vorhanden? Wer schafft es an?
- Ist die Datenschutz / -sicherheit gewährleistet?
- Geht das immer – oder nur tageweise?

Zuschüsse in der Corona-Pandemie

Zeitlicher Verlauf der Hilfen



Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes



Soforthilfe: für 3 Monate ab Antragsstellung
Förderzeitraum März bis Mai / Juni 2020
Anträge bis 31. Mai 2020
Bundesmittel 9.000 bzw. 15.000 EUR plus KUG

Überbrückungshilfe I: Anträge seit 9. Juli bis 9. Oktober 2020
Förderzeitraum Juni bis August 2020
3 x 5.000, 15.000, max. 50.000
EUR/Monat plus KUG

Überbrückungshilfe II: Anträge seit 21. Oktober 2020
Förderzeitraum September bis Dezember 2020
Frist verlängert bis 31. März 2021

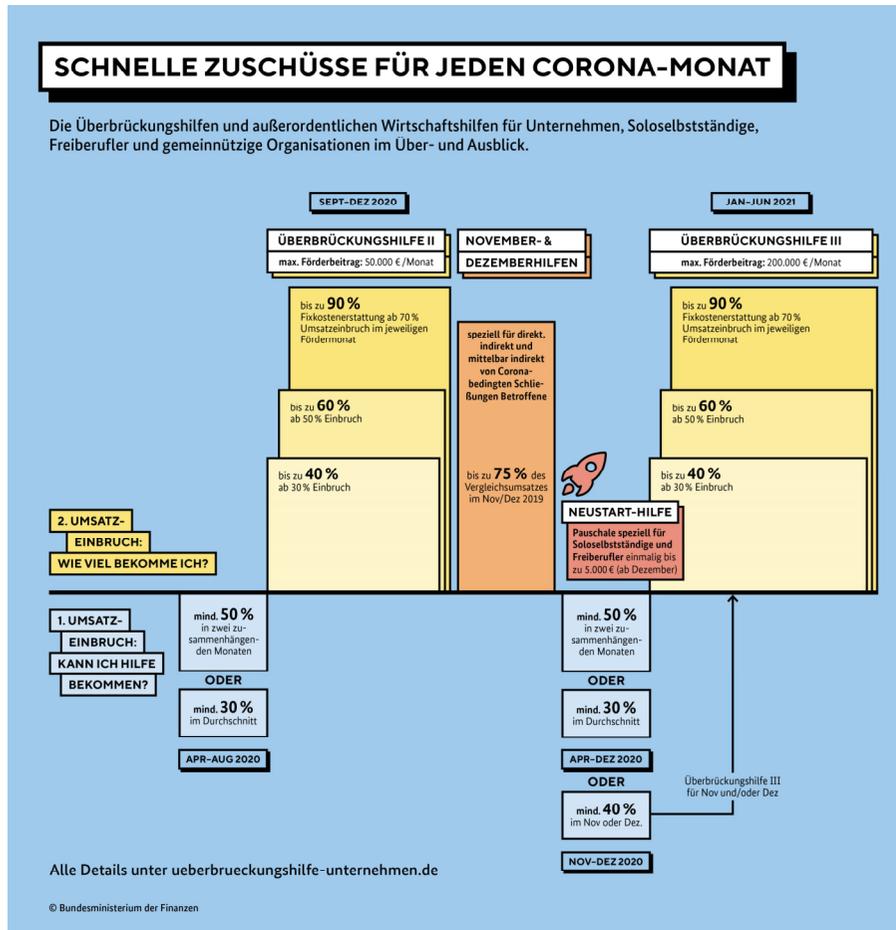
Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes



Außerordentliche Wirtschaftshilfe: Anträge seit 25. November
(„Novemberhilfe“)
(„Dezemberhilfe“) 75% des wöchentlichen
Vorjahresumsatzes

Überbrückungshilfe III: Erweiterung Zugang November bzw.
Dezember, wenn 40% Umsatzausfall,
aber keine Novemberhilfe;
Januar bis Ende Juni 2021

Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes



Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem **2. November 2020** geschlossen sind
– direkt und indirekt betroffen –

Restaurants, Hotels, Messen, Caterer etc.

Novemberhilfe/Dezemberhilfe

Erstattung bis zu 75 % des Umsatzes aus Vergleichsmonat 2019

Anrechnung von KUG und Überbrückungshilfe II

alternativ:

Überbrückungshilfe II

Fixkostenzuschuss
max. 200.000 € pro Monat

Januar bis Juni 2021

Überbrückungshilfe III

Umsatzrückgang von mind. 30%
(in einem Monat März bis Dezember 2020)

Fixkostenzuschuss bis zu 90%
max. 500.000 € je Monat

Abschlagzahlung bis zu 100.000 €

→ **Günstigerprüfung** →

Überbrückungshilfe III

Unternehmen, die seit dem **16. Dezember 2020** geschlossen sind

- direkt oder indirekt betroffen –

Einzelhandel, Friseur, Kosmetikstudios etc.

Überbrückungshilfe III

ab November/Dezember 2020
(November- / Dezemberhilfe plus)

Umsatzrückgang von mind. 30 %
(in einem Monat März bis Dezember 2020)

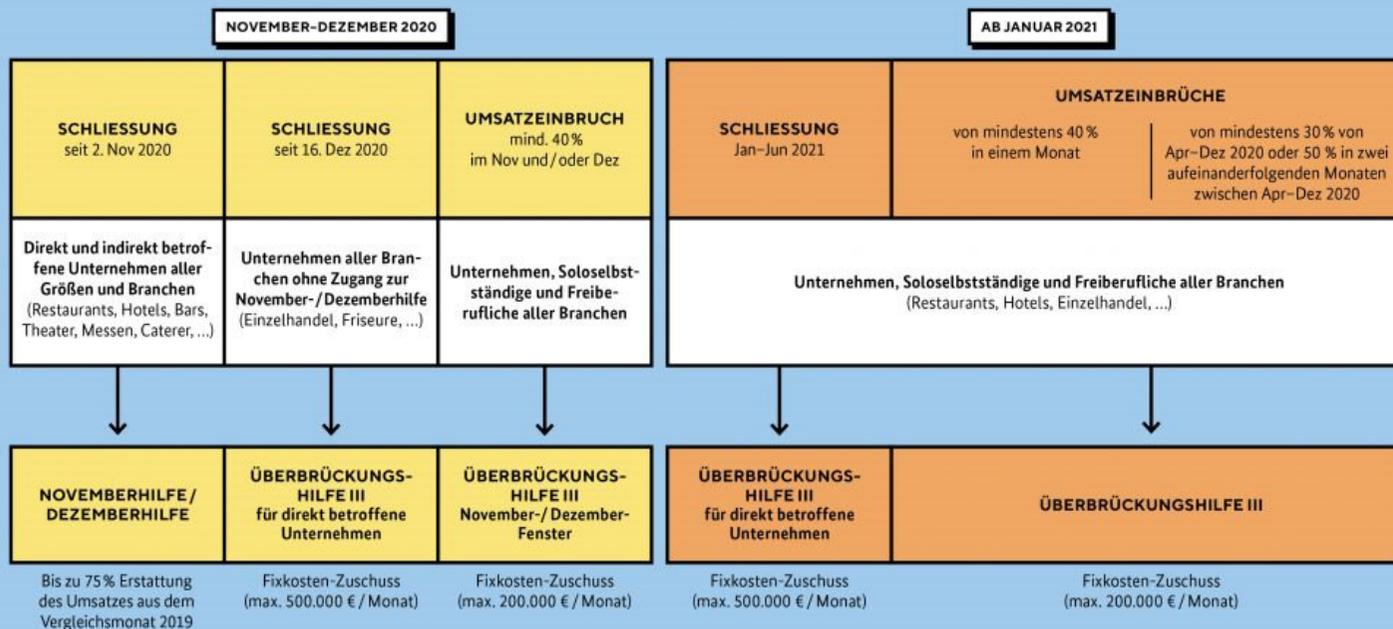
Fixkostenzuschuss
max. 500.000 € pro Monat

Abschlagzahlung bis zu 100.000 €

Überbrückungshilfe III - Höhe

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

Überbrückungshilfe III - Höhe

Höhe des Umsatzeinbruchs im Fördermonat (zu Vorjahr) 2019			
bis 30%	Über 30%	Über 50%	Über 70%
Berechnung pro Monat des Förderzeitraums			
0%	40%	60%	90%

Überbrückungshilfe III - Förderfähige Kosten

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten
- Miet- und Leasingkosten für Fahrzeuge und Maschinen
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV **neu: 50 % der Abschreibungen**
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren **neu: Kosten für Marketing**
- Versicherungen, Abonnements und andere **feste Ausgaben** (Telefon, Porto, FiBu, etc.)

Überbrückungshilfe III - Förderfähige Kosten

- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- (alle) Kosten für Auszubildende (auch Kostenerstattungen)
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum werden pauschal mit 20% der Fixkosten (Voraussetzung: mindestens 1 Mitarbeiter nicht in Kurzarbeit).
- Für Reisebüros: Provisionszurückzahlungen wegen Stornos
- Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche: Erstattung der Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020
- Optional: „Neustarthilfe“ für Soloselbständige: 50% vom Jahresumsatz 2019, max. 7.500 EUR (einmalig für Januar bis Juni 2021)

Überbrückungshilfe III

Achtung: Neue Regelung seit 03.02.2021

Grundsatz: Förderung nur in Höhe der ungedeckten Fixkosten, d.h. mit der Förderung darf im jeweiligen Fördermonat kein Gewinn entstehen.

Zur Ermittlung dieses Betrages (Verlust) können auch Tilgungen und Unternehmerlohn berücksichtigt werden.

Durch Erhöhung der Obergrenze der Kleinbeihilfenregelung auf 2.000.000 Euro (max. Förderbetrag, einschließlich KfW-Schnellkredite / Sonderprogramme): kein Nachweis eines Verlustes notwendig!!!

Hinweis: Kleinbeihilferegulung umfasst nunmehr neben Corona-Soforthilfe und ÜH1, auch ÜH2 und ÜH3

Maskenpflicht im Unternehmen?



Anordnung von Maskenpflicht im Unternehmen

- Arbeitgeber dürfen das Tragen einer Gesichtsmaske anordnen. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer ein Attest vorlegt, das ihn von der Maskenpflicht befreit (ArbG Siegburg, Urt. v. 16.12.2020 - 4 Ga 18/20).

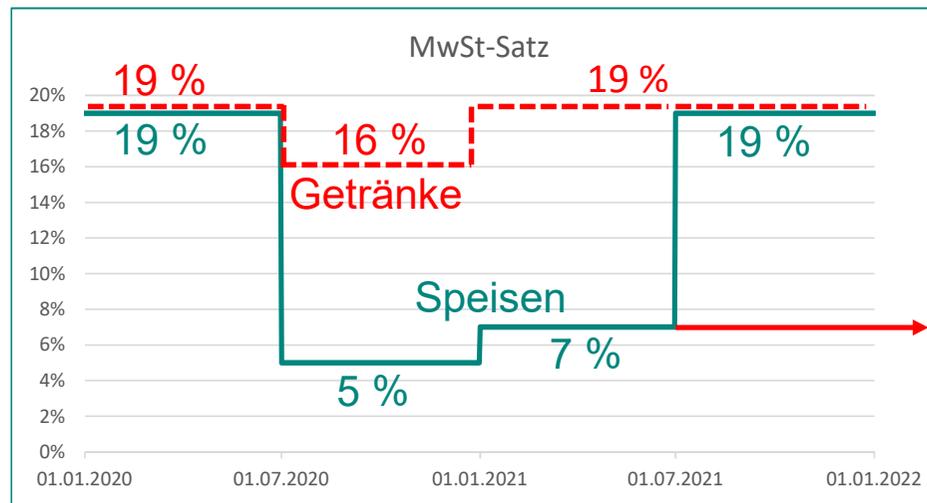
Erhöhung der Mehrwertsteuersätze

Zum 1. Januar 2021



Mehrwertsteuersätze zum 1. Januar 2021 wieder erhöht

Zeitliche Anwendung – Wann wird die Leistung „ausgeführt“?



bei Lieferungen	mit der Übergabe an den Kunden bzw. an den Spediteur
bei Werklieferungen	mit der Abnahme des Werkes
bei sonstigen Leistungen	mit Ende der Leistung

Mehrwertsteuersätze zum 1. Januar 2021 wieder erhöht

TO-DO's:

- Preislisten und Kataloge prüfen / anpassen
- Kassen- und Fakturiersysteme anpassen (Umsatzsteuerschlüssel/-berechnung, Summenfelder)
- Textbausteinen in Angeboten, Ausgangsrechnungen (Summenfelder)
- Warenetikettierung, Regalbeschriftung, Preisschilder
- Kontrolle der Eingangs- und Ausgangsrechnungen auf korrekten USt-Ausweis
- Kontrolle und ggf. Berichtigung von Verträgen
- Berichtigung von Dauerrechnungen / Dauerabbuchungen
- Prüfung Umstellung auf Mehrzweckgutscheine



Pause: Zeit für Ihre Fragen
3:00 min

Beantwortung der Fragen

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie
Gesund!!

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Fortsetzung folgt: Der nächste Termin wird bekanntgegeben...